



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

46/2023 vom 09.10.2023

(öffentlich)

2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

1. Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg gemäß Anlage.
2. Die Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

14	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen
7	Abwesend

2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am ... mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird der Wortlaut „mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 45.000 €“ ersetzt durch „mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €“.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird der Wortlaut „von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten“ ersetzt durch „von mehr als 8 bis zu 12 Monaten“.
3. In § 5 Abs. 2 Nr. 11 wird der Wortlaut „im Einzelfall nicht mehr als 300.000 €“ ersetzt durch „bei Bauvergaben im Einzelfall nicht mehr als 500.000 €, bei übrigen Vergaben im Einzelfall nicht mehr als 300.000 €“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Nr. 11 wird der Wortlaut „nach § 9 Abs. 2 Nr. 13“ ersetzt durch „nach § 9 Abs. 2 Nr. 14“.
5. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „20.000 €“ ersetzt durch den Wortlaut „bis einschließlich 25.000 €“.
6. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird Nr. 2a eingefügt mit dem Wortlaut „über- und außerplanmäßige Ausgaben aus zahlungsunwirksamen Jahresabschlussbuchungen, welche erst nach Ablauf des Haushaltsjahres verbucht werden“.
7. In § 9 Abs. 2 Nr. 6 wird der Wortlaut „bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €“ ersetzt durch „bis zu 8 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €“.
8. In § 9 Abs. 2 Nr. 14 wird der Betrag „10.000 €“ ersetzt durch „15.000 €“; der Betrag „20.000 €“ wird durch „25.000 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.